

Satzung



Satzung zum 29. April 2022

German Road Races (GRR) e.V. (Vereinigung der Deutschen Laufveranstalter)

§1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen German Road Races (GRR) e.V. und ist eingetragen beim Amtsgericht Paderborn. VR wird nach Eintragung bekanntgegeben.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Langstreckenlaufs im Breiten- und Leistungssport insbesondere auf den Laufstrecken bis zum Marathon, die Förderung des Nachwuchses, die Bekämpfung des Dopings sowie die Gesundheitsprävention. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Koordinieren gemeinsamer Interessen, Erfahrungsaustausch beim Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten der Laufveranstaltungen. Der Verein stellt Qualitätsstandards für Laufveranstaltungen seiner Mitglieder auf, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Gesundheitsprävention für die Teilnehmer der Laufveranstaltungen und deren Vorbereitungstraining. Er berät dabei auch die zuständigen Gremien des Deutschen Leichtathletik-Verbandes.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Die Mitgliederzahl und die Dauer des Vereins sind unbeschränkt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist der 01.10. bis zum 30.09. eines jeden Jahres.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder

Ehrenmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die Laufveranstaltungen durchführen und/oder fördern.

Die Mitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Personen sie vertreten werden bzw. durch welche Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen.

- (2) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und die von den Mitgliedern aufgestellten Anforderungs- und Qualitätskriterien anerkennt und im Wesentlichen erfüllt oder sich dem Laufsport auf andere Weise besonders verbunden fühlt.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bestimmungen der World Athletics (WA) und/oder die jeweiligen nationalen Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift sowie des gesetzlichen Vertreters des Veranstalters bei dem Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der Aufnahmeantrag anhand der satzungsgemäßen Kriterien zugelassen wird. Nach Zulassung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand informiert dieser die Mitglieder des Vereins schriftlich oder per E-Mail. Soweit kein Einspruch von mehr als 25 % der Mitglieder erhoben wird, wird der beantragende Antragsteller 1 Monat nach der Mitteilung des Vorstandes Mitglied. Wird Einspruch erhoben, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenvorsitzenden/Ehrenvorstand unter den gleichen Voraussetzungen ernennen. Dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorstandsmitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Alle Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Hierzu gelten folgende Ausnahmen:

- (1) Vorstände und Ehrenmitglieder sind für die gesamte Dauer ihrer Mitgliedschaft vom Aufnahme- und Jahresbeitrag befreit.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und/oder den Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins (z.B. Präsenz auf der Webseite oder die Nennung der Veranstaltungstermine in den Publikationen des Vereins) kann von der fristgemäßen Zahlung des Beitrags abhängig gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach dem Solidaritätsprinzip, bei seinen eigenen Veranstaltungen einen GRR-Gemeinschaftsstand einzurichten, den jeweils aktuellen Terminflyer der GRR den Startunterlagen beizulegen (einzutüten) und den Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten die Ausstellung eines eigenen Werbestandes sowie den Zugang zum VIP-Bereich zu ermöglichen.
- (3) Stimm- und Wahlberechtigt bei der Jahresmitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Alle Mitglieder haben bei Jahresmitgliederversammlungen oder anderen Versammlungen des Vereins Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. (4) Jedes Mitglied hat, entsprechend der Anzahl seiner im laufenden Kalenderjahr beitragspflichtigen Veranstaltungen, eine Stimme.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31.12. des Jahres), indem der Austritt erklärt wird oder durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit durch die anwesenden Vorstandmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - (a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich in sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - (b) nachhaltig gegen diese Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Anordnungen des Vorstandes oder der Ausschüsse verstößt;
 - (c) Trotz zweifacher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.

Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Daraufhin entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung über den Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht berührt.

Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grunde es ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der MV

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jährlich im 2. Kalenderhalbjahr als Jahresversammlung. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen, vom Tage der Absendung an gerechnet ein. Die Einladung kann schriftlich oder per Email erfolgen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - d) die Wahl von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (7) Wahlen werden von einem vom Versammlungsleiter bestimmten ordentlichen Mitglied geleitet. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu sechs Personen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl dann vor, wenn dies zur satzungsgemäßen Ergänzung des Vorstandes notwendig oder aus anderen Gründen zweckmäßig ist.
- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Hiervon nicht berührt werden Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung her nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte; zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins eines seiner Mitglieder als bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen; Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig, Vertretung im Stimmrecht unzulässig.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (2) Soweit vom Vorstand nichts anderes bestimmt, haben die Ausschüsse nur beratende Funktion.
- (3) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben geben sich die Ausschüsse Geschäftsordnungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Ausschuss-Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an jeder Ausschusssitzung stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Die Kassenprüfer sollten nur 1x wiedergewählt werden. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben das Recht die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit einzusehen.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt nach Absprache kurzfristig vor der Mitgliederversammlung. Auf Grund des abweichenden Geschäftsjahres wird auch die Bilanz erst kurzfristig erstellt. Die Kassenprüfer erhalten nach Verfügbarkeit eine Vorabinformation über die Wirtschaftslage und der vorläufigen Bilanz sowie der Buchführungskonten.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind zu der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann innerhalb von 8 Wochen mit einer erneuten Ladungsfrist von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des

Vereins beschließen kann. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden hat. „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.11.2014“

§ 14 Datenschutz

Die von den Mitgliedern erhobenen Daten werden nur zu vereinsinternen Zwecken erhoben und ggfs. elektronisch gespeichert. Desweiteren gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 15 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Gründungsversammlung:

Ort, Datum: Lindau, 27.11.2010

1. Vorsitzender	Horst Milde
Stellvertretender Vorsitzender	Derk Kogelheide
Stellvertretender Vorsitzender	Wilfried Raatz
Kassenwart	Sascha Wiczynski
Vorstandsmitglied	Bernd Dungen
Vorstandsmitglied	Michael Brinkmann
Gründungsmitglieder:	gemäß Anlage

Änderung der Satzung am 30.11.2013 in Berlin nur § 6 Nr. 4

Änderung der Satzung am 29.11.2014 in Hamburg

§ 1 – Absatz (1)
§ 3
§ 3 – Absatz (1)
§ 3 – Absatz (2)
§ 4 – Absatz (1)
§ 4 – Absatz (2)
§ 4 – Absatz (3)
§ 6 – Absatz (3)
§ 6 – Absatz (5)
§ 7 – Absatz (3)
§ 9 – Absatz (4)
§ 9 – Absatz (6)
§ 9 – Absatz (7)
§ 10 – Absatz (2)
§ 12
§ 14 neu
§ 15 bisher §14